

Anlage

MELDUNG gemäß § 3, 4, 5 und 11 des Bundesgesetzes vom 14. März 1968 zur Bekämpfung der Tuberkulose (TUBERKULOSEGESETZ), BGBI. Nr. 127/1968 idgF

Absender/in:

.....

An die/den

Bezirkshauptmannschaft/Magistrat – Gesundheitsamt

.....

Porto zahlt Empfänger!

MELDUNG über

eine ansteckende Tuberkulose ¹	<input type="checkbox"/>
eine nicht ansteckende Tuberkulose ²	<input type="checkbox"/>
einen Krankheitsverdacht ³ , wenn sich die krankheitsverdächtige Person der endgültigen diagnostischen Abklärung entzieht	<input type="checkbox"/>
einen Todesfall, wenn anlässlich der Totenbeschau oder Obduktion festgestellt wurde, dass im Zeitpunkt des Todes eine ansteckende Tuberkulose bestanden hatte ⁴	<input type="checkbox"/>
War die Tuberkulose Todesursache? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
einen positiven Nachweis eines Tuberkuloseerregers (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/>
a) mikroskopischer Nachweis von säurefesten Stäbchenbakterien in einer klinischen Probe _____ (Angabe des Probenmaterials)	<input type="checkbox"/>
b) Nukleinsäure Nachweis von tuberkulösen Mykobakterien in einer klinischen Probe _____ (Angabe des Probenmaterials)	<input type="checkbox"/>
c) Kultureller Nachweis von tuberkulösen Mykobakterien in einer klinischen Probe _____ (Angabe des Probenmaterials)	<input type="checkbox"/>
d) Nachweismethode nicht bekannt _____ (Name des Nachweisführenden)	<input type="checkbox"/>
IGRA („Interferon-Gamma-Release-Assay“) <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> nicht durchgeführt	
Tuberkulin Hauttest <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> nicht durchgeführt	
Pulmonale Tuberkulose	<input type="checkbox"/>

1 Eine ansteckende Tuberkulose liegt vor, wenn eine Infektion mit einem Tuberkuloseerreger beim Menschen und eine aktive Erkrankung vorliegen und Tuberkuloseerreger ausgeschieden werden (bestätigter Tuberkulosefall).
 2 Eine nicht ansteckende Tuberkulose liegt vor, wenn eine Infektion mit einem Tuberkuloseerreger beim Menschen und eine aktive Erkrankung vorliegen, aber keine Tuberkuloseerreger ausgeschieden werden.
 3 Ein Krankheitsverdacht liegt vor, wenn bis zur endgültigen diagnostischen Abklärung nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Tuberkuloseerkrankung gegeben sind.
 4 Todesfälle sind auch dann zu melden, wenn der Todesfallmeldung bereits eine Erkrankungsmeldung vorangegangen ist.

